

Amt für Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde  
Hamburger Straße 17/18  
24306 Plön  
Außenstelle: Krögen 6, 24306 Plön  
Tel.: 04522 743 431  
E-Mail: [klaus.vonderlage@kreis-ploen.de](mailto:klaus.vonderlage@kreis-ploen.de)

---

**Von:** Walther, Henning <[Henning.Walther@kreis-ploen.de](mailto:Henning.Walther@kreis-ploen.de)>  
**Gesendet:** Freitag, 1. März 2024 12:06  
**An:** Vonderlage, Klaus <[Klaus.Vonderlage@kreis-ploen.de](mailto:Klaus.Vonderlage@kreis-ploen.de)>  
**Betreff:** AW: B97A / Antwort Kreis Plön

Hallo Klaus,

hier die Stn. der UNB zum Thema „Ausgleichbedarf für Bodenbewegungen im B-Plan Nr. 97A der Stadt Preetz“ zur Weiterleitung an L:

Im Kreis Plön ist es gang und gebe, dass Eingriffe hinsichtlich großflächiger Relief- und Bodenveränderungen ausgeglichen werden. Die zusätzlich ermittelten Ausgleichsverhältnisse für das Schutzgut Boden schwanken zwischen 1:0,2 und 1:0,3 je nach Schwere des Eingriffs in den Boden und das Relief bis hin zu 1:0,8 bei besonders schutzwürdigen Bodentypen.

Nicht abschließende Liste von Vergleichsfällen:

- Im B-Plan Nr. 70 Dreikronen in Schwentental wurde der Eingriff in das Relief als erheblich eingestuft, so dass der Ausgleichsfaktor von 0,5 um 0,25 auf insgesamt 0,75 hochgestuft worden ist.
- Im B-Plan Nr. 14 Stein für Höhenausgleich von bis zu 2 m ein zusätzlicher Ausgleich von 1:0,3
- Im B-Plan Nr. 53 Schönkirchen für Höhenausgleich von bis zu 2 m ein zusätzlicher Ausgleich von 1:0,3
- Auszug aus dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 67 Schönberg (Bilder aus dem Anhang)

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs ist der durch das Vorhaben mögliche Versiegelungsumfang festzustellen und zu prüfen, ob darüber hinaus Böden durch Profilierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung betroffen sind. Der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich dann am Kompensationserlass (2013). In den Eingriffsbereichen, wo es sich um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz handelt, kann der Eingriff im Falle von Versiegelung durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ausgeglichen werden oder mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5. Für Teilversiegelungen sowie für Bodenauffüllungen und -abgrabungen gilt ein verminderter Ausgleichsfaktor, da ein Teil der Bodenfunktionen erhalten bleibt. Seltene Bodentypen sind bei nicht vermeidbarer Betroffenheit mit erhöhtem Ausgleich zu berücksichtigen. Hier erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich im Verhältnis 1:0,8 (vgl. Kapitel 3.3).

Dass Nordfriesland keinen Ausgleich fordert, könnte auch daraus resultieren, dass es dort in der Marsch und Geest nicht solche Bodenerhebungen gibt.

Die vom Kreis Plön seit jeher vertretende Sichtweise wird u.a. auch vom Kreis Stormarn (siehe Anlage) und auch deutschlandweit angewandt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Formulierung „Die Freigrenze liegt nach dem Ermessen der UNB im Kreis Plön bei 20 cm.“ nicht perfekt war. Die 20 cm resultieren aus der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial).

Es stellt sich so dar, dass der Oberboden im Durchschnitt ca. 20 cm beträgt. Eine Auffüllung von bis zu 20 cm auf einen vorhanden Boden kann ohne große Probleme in den Oberboden eingearbeitet werden. Dabei wird der Boden nicht zerstört, das Bodengefüge bleibt erhalten. Wenn man mehr auffüllt, schiebt man zunächst die ca. 20 cm Oberboden ab und deckt damit später den aufgefüllten Boden wieder ab.

Bei Abgrabungen ist es genauso. Wenn man mehr als 20 cm abgräbt, sind der Bodenkörper, das Bodengefüge und die Bodentypen zerstört.

Aus diesem Grund wird von der UNB Kreis Plön bei Auffüllungen oder Abgrabungen von mehr als 20 cm Höhe ein zusätzlicher Ausgleich für das Schutzgut Boden gefordert.

Im Bereich des B-Planes Nr. 97A geht es wie in den vorgenannten Beispielen nicht um herkömmliche unselbstständige Auffüllungen und Abgrabungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, sondern um die wesentlich erheblicheren Abgrabungen und Auffüllungen zur Herstellung der grundlegenden Erschließung des B-Planes von mehreren Metern Mächtigkeit mit entscheidenden reliefverändernden Auswirkungen.

Hinzu kommt, dass im B-Plan Nr. 97A die entsprechenden Darstellungen für Abgrabungen und Auffüllungen nach der BauNVO fehlen. Die textlichen Festsetzungen sind schwer nachvollziehbar. Wesentlich besser geregelt sind die Festsetzungen als Schraffur hinsichtlich Auf- und Abtrag im westlich angrenzenden B-Plan Nr. 22C mit festgesetzten Geländehöhen.

Nach Rücksprache mit der Bodenschutzbehörde gebe ich zu bedenken, dass seit den ersten Überlegungen zum Vorhaben sich im Bodenschutz unter anderem dieses geändert hat:

- Mit Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Rahmen der Mantelverordnung und deren Inkrafttreten am 01.08.2023 wurde **das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in Böden neu geregelt sowie um den Bereich unterhalb und außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht erweitert. Die §§ 6-8 ersetzen den § 12 der vorherigen Fassung der BBodSchV**
- Bodenkundliche Baubegleitung: Die jeweilige Genehmigungsbehörde kann nach § 4 Absatz 5 BBodSchV bei bestimmten Vorhaben ab einer Fläche von 3000 Quadratmetern im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine **bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639** verlangen.

Daher wäre es für die Stadt Preetz mehr als ratsam, das Thema „Boden“ nicht als ‚unnötig‘ abzutun. Ein erfahrenes Planungsbüro wäre hier angebracht, da in diesem Fall ein Bodenschutzkonzept in Verbindung mit einer bodenkundlichen Baubegleitung für die B-Planung dringend anzuraten ist.

Viele Grüße  
Henning

---

Wichtige Hinweise:

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Online-Terminvergabe über die Homepage [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de).

Bitte geben Sie in E-Mails immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

Sofern etwa für Verfahrensanträge, Rechtsbehelfe oder sonstige Erklärungen durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgeschrieben ist, wird diese grundsätzlich nur durch die Übersendung per Post oder Fax eingehalten.

Bestimmte Gesetze geben Ihnen die Möglichkeit, die Schriftform zu ersetzen.

Ist eine solche Ersetzungsmöglichkeit gegeben und machen Sie davon Gebrauch, ist keine zusätzliche schriftliche Übersendung per Post oder Fax erforderlich.